

2017

Veränderungen in folgenden Bereichen:

Finanzamt/Steuer:

Steuerfreibetrag auf das Jahreseinkommen:

8.820,- € für Alleinstehende

17.640,- € für Verheiratete

Rentenversicherung:

(Keine Änderung zu 2015, 2016)

Eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht ab einem monatlichen Gewinn von über 450,- €

Beitragssatz: 18,7 % des Gewinns

Mindestbeitrag: 84,15 €

Krankenversicherung:

Bis 31.12.2018 gilt: Tagespflegepersonen gelten bei den gesetzlichen Krankenkassen als nicht hauptberuflich selbstständig tätig, wenn sie nicht mehr als 5 Tageskinder betreuen. Das bedeutet, dass die Möglichkeit der Familienversicherung besteht, wenn die Einkommensgrenze von 425,- €/Monat (zu versteuernder Gewinn) nicht überschritten wird.

Der Krankenkassenbeitragssatz setzt sich aus dem allgemeinen gesetzlichen Beitragssatz und dem zusätzlichen kassenindividuellen Beitrag zusammen, den alle Krankenkassen erheben.

Für nicht hauptberuflich selbstständig Tätige gilt der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von 14% (plus dem zusätzlichen kassenindividuellen Beitrag). Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 991,67 €/Monat fällt der Mindestbeitrag für die freiwillige Krankenversicherung in Höhe von 138,83 € an (= 14%).

Der allgemeine Beitragssatz mit Krankengeldanspruch beträgt 14,6 % (plus dem zusätzlichen kassenindividuellen Beitrag), die Mindestbemessungsgrundlage liegt bei 2.231,25 €.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz liegt 2017 bei 1,1 %.

Pflegeversicherung:

Neuer Beitragssatz: 2,55% bzw. 2,8 % (bei Kinderlosen) des Gesamteinkommens

Abgaben für Beschäftigte (Minijobber):

Arbeitgeber im Privathaushalt zahlen für Minijobber Abgaben in Höhe von maximal 14,8 %, der Beitragsanteil zur Rentenversicherung beträgt 13,7 %.

Die gesetzliche Lohnuntergrenze steigt auf 8,84 Euro (Mindestlohn).

Diese Angaben entsprechen dem Stand 2017 und sind ohne Gewähr.

Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen der zuständigen Behörden und Organisationen.

2016

Veränderungen in folgenden Bereichen:

Finanzamt/Steuer:

Steuerfreibetrag auf das Jahreseinkommen:

8.652,- € für Alleinstehende

17.304,- € für Verheiratete

Rentenversicherung:

(Keine Änderung zu 2015)

Eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht ab einem monatlichen Gewinn von über 450,- €

Beitragssatz: 18,7 % des Gewinns

Mindestbeitrag: 84,15 €

Krankenversicherung:

Bis 31.12.2018 gilt: Tagespflegepersonen gelten bei den gesetzlichen Krankenkassen als nicht hauptberuflich selbstständig tätig, wenn sie nicht mehr als 5 Tageskinder betreuen. Das bedeutet, dass die Möglichkeit der Familienversicherung besteht, wenn die Einkommensgrenze von 415,- €/Monat (zu versteuernder Gewinn) nicht überschritten wird.

Der Krankenkassenbeitragssatz setzt sich aus dem allgemeinen gesetzlichen Beitragssatz und dem zusätzlichen kassenindividuellen Beitrag zusammen, den viele Krankenkassen zum 01.01.2016 angehoben haben.

Für nicht hauptberuflich selbstständig Tätige gilt der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von 14% (plus dem zusätzlichen kassenindividuellen Beitrag). Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 968,33 €/Monat fällt der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in Höhe von 135,57 € an (= 14%).

Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 % (plus dem zusätzlichen kassenindividuellen Beitrag), die Mindestbemessungsgrundlage liegt bei 2178,75 €.

Pflegeversicherung:

(Keine Änderung zu 2015)

Beitragssatz: 2,35% bzw. 2,6 % (bei Kinderlosen) des Gesamteinkommens

Diese Angaben entsprechen dem Stand 2016 und sind ohne Gewähr.

Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen der zuständigen Behörden und Organisationen.

2015

Veränderungen in folgenden Bereichen:

Finanzamt/Steuer:

Steuerfreibetrag auf das Jahreseinkommen:
8.354 € für Alleinstehende
16.708 € für Verheiratete

Rentenversicherung:

Eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht ab einem monatlichen Gewinn von über 450,- €
Beitragssatz: 18,7 % des Gewinns
Mindestbeitrag: 84,15 €

Krankenversicherung:

Bis 31.12.2015 gilt:

Tagespflegepersonen gelten bei den gesetzlichen Krankenkassen als nicht hauptberuflich selbstständig tätig, wenn sie nicht mehr als 5 Tageskinder betreuen. Das bedeutet, dass die Möglichkeit der Familienversicherung besteht, wenn die Einkommensgrenze von 405 €/Monat (zu versteuernder Gewinn) nicht überschritten wird.

Seit 01.01.2015 setzt sich der Krankenkassenbeitragssatz aus dem allgemeinen gesetzlichen Beitragssatz und dem zusätzlichen kassenindividuellen Beitrag zusammen. Für nicht hauptberuflich selbstständig Tätige gilt der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von 14% (plus dem zusätzlichen kassenindividuellen Beitrag). Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 945 €/Monat fällt der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in Höhe von 132,30 € an (=14%). Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 % (plus dem zusätzlichen kassenindividuellen Beitrag).

Pflegeversicherung:

Beitragssatz: 2,35% bzw. 2,6 % (bei Kinderlosen) des Gesamteinkommens

Mindestlohn:

Seit 01.01.2015 gilt der allgemeine gesetzlich Mindestlohn für Arbeitnehmer in Höhe von 8,50 € pro Stunde.

Die meisten Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig, daher gilt der Mindestlohn für sie nicht. Aber Kinderbetreuer im Haushalt der Eltern sind angestellt und haben daher einen Anspruch auf den Mindestlohn.

2014

Veränderungen in folgenden Bereichen:

Finanzamt/Steuer:

Steuerfreibetrag auf das Jahreseinkommen:

8.354 € für Alleinstehende

16.708 € für Verheiratete

Krankenversicherung:

Bis 31.12.2015 gilt:

Tagespflegepersonen gelten bei den gesetzlichen Krankenkassen als nicht hauptberuflich selbstständig tätig, wenn sie nicht mehr als 5 Tageskinder betreuen. Das bedeutet, dass die Möglichkeit der Familienversicherung besteht, wenn die Einkommensgrenze von 395,- €/Monat (zu versteuernder Gewinn) bzw. 450,- bei Minijobbern nicht überschritten wird.

Diese Angaben entsprechen dem Stand 2014 und sind ohne Gewähr.

Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen der zuständigen Behörden und Organisationen.